

TEO, ISSN 2247-4382  
76 (3), pp. 24-35, 2018

# **Die „Handreichung zur Seelsorge an Sterbenden und ihren Angehörigen“ der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Orthodoxen Bischofskonferenz (OBKD)**

Martin ILLERT

**Martin ILLERT**

“Martin Luther” University, Halle, Germany

Email: martin.illert@ekd.de

## **Abstract**

On behalf of the Evangelical Church in Germany (EKD) and the Orthodox Bishops' Conference in Germany (OBKD), a bilateral working group has drawn up a handbook on pastoral care for the dying: “... *So that you may not grieve* (1Thess 4,13). *Christian Dealing with Dying and Death*”. The present article presents the central points of this Orthodox-Protestant pastoral text, in particular the understanding of the pastoral care and the ritual-centered approach of the Orthodox-Evangelical document, and includes reflections on the guiding principles of cooperation and non-proselytizing in the Orthodox-Evangelical dialogue for the situation in Germany.

## **Keywords**

Orthodox-Evangelical dialogue, pastoral care for the dying, principles of cooperation

## I. Kontexte und Formate orthodox-evangelischer Verständigung in Deutschland

Die orthodoxe Diaspora in Deutschland ist aus der Arbeitsmigration seit den 1960er Jahren entstanden<sup>1</sup>. Die damals einsetzenden Migrationssströme überlagerten ältere, aus der politischen Emigration nach dem Ersten und dem Zweiten Weltkrieg entstandene Strukturen. Griechische, serbische und Rum-orthodoxe Christen seit den 1960er Jahren, nach der politischen Wende der 1990er Jahre auch verstärkt Russen, Bulgaren und Rumänen ließen die Zahl der orthodoxen Christen in Deutschland auf über anderthalb Millionen Gläubige wachsen. Die zunehmende Selbstorganisation und innerorthodoxe Abstimmung der Diaspora-Kirchen ermöglichte bald ökumenische Gesprächsformate über gemeinsame seelsorgerliche Herausforderungen<sup>2</sup>. Die Konzentration auf die praktischen Herausforderungen der orthodoxen Migrationsgemeinden prägte die Formate der ökumenischen Verständigung. Im evangelischen Dialog mit der Orthodoxie in Deutschland bildete sich deshalb ein Format für Dokumente ökumenischer Verständigung heraus, das kirchliche Selbstbeschreibungen beider Seiten mit Empfehlungen für das gemeinsame Wirken der Kirchen verknüpft. Damit unterscheiden sich die deutschen orthodox-evangelischen Gespräche nach ihrer seelsorgerlichen und praktisch orientierten Grundausrichtung als Beiträge zu einem „Dialog der Liebe“ von den in anderen Kontexten geführten Lehrgesprächen, die als „Dialoge der Wahrheit“ gelten<sup>3</sup>. Dieser spezifischen Dialog-Hermeneutik des orthodox-evangelischen Gesprächs in Deutschland folgt auch die Handreichung zur Seelsorge, die hier vorgestellt wird<sup>4</sup>: Sie behandelt

---

<sup>1</sup> Vgl. zum Folgenden: Reinhard THÖLE, „Orthodox Churches in Western Europe. From Migrant Groups to Permanent Homeland“, in: Maria HÄMMERLI, Jean-Francois MEYER (Hrsg.), *Orthodox Identities in Western Europe. Migration, Settlement and Innovation*, Farnham, 2014, S. 89.

<sup>2</sup> Vgl. *Ehen zwischen evangelischen und orthodoxen Christen und Christinnen. Hinweise zum gemeinsamen seelsorgerlichen Handeln unserer Kirchen in Deutschland*, Hannover, 2011, S. 5.

<sup>3</sup> Zur Hermeneutik der Orthodoxie-Dialoge der EKD vgl. Martin ILLERT, *Dialog, Narration, Transformation. Die bilateralen theologischen Dialoge der EKD mit orthodoxen Patriarchaten 1959.2013*, Leipzig, 2016, S. 14ff

<sup>4</sup> Vgl. „... damit ihr nicht traurig seid“. *Christlicher Umgang mit Sterben und Tod*.

eine praktische Herausforderung, die erst durch die Migrationssituation entstanden ist und räumt den mit Textbeispielen unterfütterten Selbstbeschreibungen evangelischer und orthodoxer Praxis deutlich mehr Raum ein als einer systematisch-theologischen Begründung der theologischen Profile. Die an den Schluss mancher Abschnitte und auch an den Schluss des Gesamttextes gestellten Handlungsempfehlungen unterstreichen ebenfalls diese praktische Ausrichtung des Dokuments, das spezifisch für die – bekanntermaßen auch kirchenrechtlich gegenüber den kanonischen orthodoxen Territorien besondere – Situation der orthodoxen Diaspora in Deutschland erarbeitet ist.

## II. Seelsorge als „*officium consolationis*“

Im Eingangsteil wird die seelsorgerliche Masterperspektive der Handreichung herausgearbeitet. Kirchliches Handeln im Umfeld von Tod und Sterben entspricht nach dem Verständnis beider Seiten dem biblischen Gebot der Barmherzigkeit. So verstandene Seelsorge soll Trost spenden und Beistand leisten:

„Alle Menschen müssen Krankheit und Tod an sich selbst und an denen, die sie lieben, ertragen – unabhängig vom persönlichen Verschulden. Wir haben in diesem Leben keinen Anspruch auf Unversehrtheit. Aber wir haben die Hoffnung auf Gemeinschaft, auf Zuwendung und auf Erlösung. Dem Gebot Christi folgend, wenden wir uns dem Leidenden und den Kranken zu“<sup>5</sup>.

Beide Seiten beschreiben damit die Seelsorge als „*officium consolationis*“ nach Mt 25,43. Der evangelischen Seite ermöglicht dieser Ansatz die Anknüpfung an Martin Luthers Verständnis der Seelsorge als eines geistlichen Weges, wie Luthers dies im „Sermon von der Bereitung zum Sterben“ im Jahr 1519 entfaltet<sup>6</sup>. Die von Luther ebenso wie die

---

*Eine Handreichung der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland und der Evangelischen Kirche in Deutschland*, Hannover, 2018 (im Folgenden zitiert als: *Handreichung*); online: <https://www.ekd.de/christlicher-umgang-mit-sterben-und-tod-33794.htm> (zuletzt abgerufen 08.07.2018).

<sup>5</sup> *Handreichung...*, S. 8.

<sup>6</sup> Vgl. die in der *Handreichung...* (S. 12-14) ausführlich zitierte Passage aus Luthers

*Die „Handreichung zur Seelsorge an Sterbenden und ihren Angehörigen“*

in der Handreichung eingenommene seelsorgerliche Perspektive möchte Trost durch den Hinweis auf Christus vermitteln<sup>7</sup>. Zugleich möchte die Handreichung vorschnelle Deutungen vermeiden<sup>8</sup>. Dies wird u.a. in eine Passage zum unerwarteten Tod deutlich, in der Schuldzuweisungen und Scheinerklärungen problematisiert werden und stattdessen das Gebet empfohlen wird:

„In Fällen eines unerwarteten Todes steht häufig die Frage nach dem Warum im Vordergrund: Warum musste gerade dieser junge Mensch so früh sterben? Warum widerfährt das gerade mir, gerade jetzt? Was habe ich falsch gemacht? Wofür werde ich bestraft? Warum lässt Gott das zu? Solche Fragen sind bei Gott aufgehoben; wir Menschen können keine Antworten darauf geben, nur die Schreie der Verzweiflung darin hören und im Gebet vor Gottes Angesicht bringen“<sup>9</sup>.

Dass die Erarbeitung ihrer seelsorgerliche Masterperspektive das Ergebnis eines innerkirchlichen Lernprozesses beider Kirchen gewesen ist, formulieren beide Seiten im Zusammenhang ihrer Ausführungen zur Seelsorge an den Angehörigen von Suizidenten:

„Die Haltung der Kirchen zur Frage der Bestattung von Suizidenten hat sich gewandelt. Eine Verurteilung steht uns nicht zu, bei Gott sind gerade die Mühseligen und Beladenen

---

„Sermon von der Bereitung zum Sterben“ (WA 2, 685-697); zur Anknüpfung Luthers an die spätmittelalterliche Frömmigkeit und den darin enthaltenen ökumenischen Potenzialen vgl. Hans-Martin BARTH, „Leben und Sterben können. Brechungen der spätmittelalterlichen «ars moriendi» in der Theologie Martin Luthers“, in: Harald WAGNER (Hrsg.), *Ars Moriendi. Erwägungen zur Kunst des Sterbens*, Quaestiones disputatae, Freiburg / Basel / Wien, 1989, S. 45-66.

<sup>7</sup> Vgl. den entsprechenden Ansatz von Jürgen ZIEMER, *Seelsorgelehre*, Göttingen, 2. Auflage 2004, S. 59: „Nicht der defizitäre Mensch ... steht im Mittelpunkt, sondern der ... vergebende Gott in Jesus Christus“.

<sup>8</sup> Zur kritischen Auseinandersetzung der modernen evangelischen Seelsorge mit der Seelsorgekonzeption Luthers vgl. Birgit WEYEL: „(D)añ ein Mensch den anderen trösten soll“. Überlegungen zu einem Grundanliegen reformatorischer Seelsorge aus heutiger Sicht, in: Martin HECKEL u.a. (Hrsg.), *Luther heute*, Tübingen, 2017, S. 230-247.

<sup>9</sup> *Handreichung...*, S. 24.

aufgehoben. Der Blick auf die Trauernden, die in besonderer Weise auf den Zuspruch des Trostes angewiesen sind, ist in den Vordergrund gerückt. [...]. Die russische orthodoxe Kirche veröffentlichte vor einiger Zeit eine gottesdienstliche Ordnung «für die Verwandten eines freiwillig aus dem Leben Geschiedenen»<sup>10</sup>.

Auf der Grundlage der seelsorgerlichen Masterperspektive bestimmen beide Seiten auch ihr Handeln angesichts gegenwärtiger medizinethischer Herausforderungen. Einig sind sich beide Kirchen u.a. in der Frage von Hirntod und Organspende:

„Die evangelische Kirche befürwortet das Spenden von Organen, um nach dem eigenen Tod einem anderen Menschen das Weiterleben zu erleichtern. Sie sieht darin einen Akt von Barmherzigkeit gegenüber Leidenden, die ohne ein Spenderorgan nur eine begrenzte Lebenserwartung haben. [...] Die Orthodoxe Bischofskonferenz in Deutschland [...] versteht die Organspende als eine Form der Nächstenliebe in der Nachahmung Christi und betrachtet die Organtransplantation als eine gut zu heißende Möglichkeit zur Verlängerung des irdischen Lebens, da das Leben Geschenk Gottes und kostbares Gut ist“<sup>11</sup>.

### III. Rituale als Weg der Trauerbegleitung

Das liturgisch-rituelle Profil der orthodoxen Kirche lege nahe, den Fokus eines gemeinsamen Textes zur Seelsorge auf die rituelle Trauerbegleitung zu legen. Dieser Ansatz greift nicht allein das therapeutische Verständnis des orthodoxen Gottesdienstes auf<sup>12</sup>, sondern ermöglicht der evangelischen Seite zugleich eine vertiefte Wahrnehmung mancher zwischenzeitlich vergessener und erst in jüngerer Zeit wieder in das kirchliche Gedächtnis

<sup>10</sup> *Handreichung...*, S. 26.

<sup>11</sup> *Handreichung...*, S. 27-28.

<sup>12</sup> Vgl. zu dieser Lesart des ostkirchlichen Gottesdienstes: Reinhard THÖLE, „Die Theosis-Therapie. Zur Tiefenstruktur des orthodoxen Gottesdienstes“, in: Hanns KERNER, Konrad MÜLLER (Hrsg.), *Tiefendimensionen des Gottesdienstes*, Leipzig, 2016, S. 91-104.

*Die „Handreichung zur Seelsorge an Sterbenden und ihren Angehörigen“*

zurückgekehrten Rituale der Begleitung von Sterbenden und ihren Angehörigen<sup>13</sup>. Der ritualzentrierte Zugang bietet ein Verständnis des Sterbens als eines vorgeprägten spirituellen Weges<sup>14</sup> an, den Sterbende und ihre Angehörigen bewusst beschreiten und der eine kultisch-sakramentale Begleitung in je konfessionsspezifischer Ausgestaltung erfährt:

„Zum christlichen Ende des Lebens [...] gehören die Versöhnung mit den Mitmenschen und mit Gott. [...] Die christliche Tradition hilft dem Menschen, das eigene Sterben im Vertrauen auf Gott anzunehmen. [...]. Evangelische Geistliche bieten an, Sterbende und ihre Zugehörigen zu begleiten. Neben der Feier des Heiligen Abendmahls, der Schriftlesung, dem Gebet, dem Segen können das vertrauliche Gespräch oder das stille Dabeisein Formen dieser geistlichen Begleitung sein. [...]. Für Orthodoxe ist es wichtig, mit den Sterbenden die Mysterien (Krankensalbung, Eucharistie) als Trost und Stärkung zu feiern“<sup>15</sup>.

Im Einzelnen unterstreichen beide Seiten die Bedeutung des **Gebetes**<sup>16</sup> für Sterbende und ihre Angehörigen als des zentralen und elementaren Grundvollzuges christlicher Praxis Pietatis:

„Beten ist auch heilsam für die Seele. Im Gebet kann man seiner Klage und seinem Dank, seinen Ängsten und seiner Hoffnung

<sup>13</sup> Kerstin LAMMER (*Den Tod begreifen. Neue Wege in der Trauerbegleitung*, Neukirchen-Vllyn, 2003, S. 255) beschreibt die „rituelle Kompetenz“ als neben der „poimenisch-hermeneutischen Kompetenz“ (ebd. 234) und der „systematisch theologischen Kompetenz“ (ebd. 237) als wichtige Befähigung in der Trauerbegleitung und fügt hinzu (ebd. 255-256): „In der evangelischen Theologie und Kirche ist dieser Bereich generell weniger zentral und weniger entwickelt als im Katholizismus. Dies gilt auch für den Todes- und Trauerfall. Mehr noch als in der katholischen Kirche sind dem Protestantismus viele der reichhaltigen Formen und Formeln verloren gegangen... Manche (scil. Formen und Formeln) werden in jüngerer Zeit erst wiederentdeckt und weiterentwickelt“.

<sup>14</sup> Vgl. zu dieser Form im evangelischen Trauergottesdienst: Kerstin LAMMER, *Den Tod begreifen...* (s.o. Anm. 13), S. 257.

<sup>15</sup> *Handreichung...*, S. 12 und 14. Auch wenn der von Erhard WEIHER (*Das Geheimnis des Lebens berühren. Spiritualität bei Krankheit, Sterben, Tod. Eine Grammatik für Helfende*, 2. Aufl., Stuttgart, 2011, S. 164) der Seelsorge als „Mystagogie“ hier nicht fällt, legt das orthodoxe Sakramentsverständnis eine solche Auffassung zweifelsohne nahe.

<sup>16</sup> Vgl. zur hohen Bedeutung des Gebetes mit Kranken und Sterbenden: E. WEIHER, *Das Geheimnis...* (s.o. Anm. 15), S. 158-159.

Ausdruck geben. Das Gebet verbindet uns mit Gott und mit allen Christen. Das Gebet Christi, das Vaterunser, steht dabei für alle Christen an herausragender Stelle. Beide Kirchen besitzen einen großen Schatz an Gebetstexten, aus denen hier Beispiele folgen<sup>17</sup>.

Die Eigenart der in der Handreichung abgedruckten orthodoxen und auch evangelischen Gebete und Lieder entspricht der vorgegebenen festen und überindividuellen Form, die dem Einzelnen überlässt, „in einem selbst gewählten Grad von Identifikation und Distanz in die Worte des Glaubens einzustimmen“<sup>18</sup>.

Neben dem Gebet spielt der *Segen* eine zentrale Rolle: Für die Stunde des Todes nennt die evangelische Seite den *Valet- oder Sterbesegen*<sup>19</sup>. Die Orthodoxie kennt das Mysterium der *Krankensalbung*<sup>20</sup>, die freilich für die Orthodoxie kein Sterbesakrament ist, sondern in der Osterzeit an allen Gläubigen vollzogen wird. Als letzte Wegzehrung kennen beide Traditionen das *Abendmahl* im Angesicht des Todes<sup>21</sup>. Im Fall der *Nottaufe* für lebensgefährlich erkrankte Kinder besitzen die lutherische und die orthodoxe Kirche eine gemeinsame Tradition<sup>22</sup>, die die reformierte Kirche nicht kennt. Schließlich erinnern beide Seiten an die *Totenwache*:

„Die Totenwache ist ein christlicher Brauch, der in beiden Traditionen praktiziert wird: Die Verstorbenen werden bis zur Beerdigung besonders in den Nachtstunden nicht allein gelassen. [...]. Die Totenwache wird heute zumeist als ein Prozess des individuellen Abschiednehmens verstanden; sie ist aber ursprünglich ein Teil der gottesdienstlichen Handlungen am Entschlafenen“<sup>23</sup>.

Beide Seiten verstehen ihre *Beerdigungsgottesdienste*<sup>24</sup> keineswegs nur, aber durchaus auch als therapeutische Angebote der Trauerbegleitung<sup>25</sup>.

<sup>17</sup> *Handreichung...*, S. 9; es folgen aus der evangelischen Tradition EG 827, die Liedertexte 82,7 und 85,9 und ein orthodoxes Gebet am Krankenbett.

<sup>18</sup> K. LAMMER, *Den Tod begreifen...* (s.o. Anm. 13), S. 257.

<sup>19</sup> Vgl. *Handreichung...*, S.17.

<sup>20</sup> Vgl. *Handreichung...*, S.18.

<sup>21</sup> Vgl. *Handreichung...*, S.17 und 19.

<sup>22</sup> Vgl. *Handreichung...*, S. 26.

<sup>23</sup> *Handreichung...*, S. 20.

<sup>24</sup> Vgl. *Handreichung...*, S. 21-24.

<sup>25</sup> Vgl. *Handreichung...*, S. 21-23.

*Die „Handreichung zur Seelsorge an Sterbenden und ihren Angehörigen“*

Empfänger des seelsorgerlichen Handelns sind nach dem Verständnis beider Seiten deshalb immer Sterbende und Angehörige gemeinsam. So wird für den Begräbnisgottesdienst formuliert: „Der Begräbnisgottesdienst findet nach unserem gemeinsamen Verständnis nicht nur für die Verabschiedung des Entschlafenen, sondern auch für die Tröstung der Hinterbliebenen statt“<sup>26</sup>.

Ihrer praktischen Ausrichtung nimmt die Handreichung in diesem Zusammenhang auch die *Möglichkeiten und Grenzen evangelisch-orthodoxer Zusammenarbeit bei einem Beerdigungsgottesdienst* in den Blick. Als Option der Mitwirkung wird den Geistlichen der je anderen Konfession die Möglichkeit eröffnet, einen Wort- oder Gebetsbeitrag im Rahmen des Gottesdienstes zu leisten. Diese Lösung entspricht dem Modell für die Beteiligung von Geistlichen der jeweils anderen Konfession bei Trauungen konfessionsverbindender Paare<sup>27</sup>.

„Eine Beteiligung des/der Geistliche/n der anderen Kirche ist möglich; sie kann entweder in der Kirche oder am Grab stattfinden. Bei einer orthodoxen Trauerfeier kann der/die evangelische Geistliche anwesend sein und im Anschluss eine kurze Ansprache halten bzw. ein kurzes Gebet sprechen. Entsprechend kann ein orthodoxer Geistlicher sich bei einem Begräbnis, das von einem/einer evangelischen Geistliche/n gehalten wird, beteiligen. Denkbar wäre hier, dass er das Totengebet (*Trisagion/Panichida*) für den Verstorbenen übernimmt“<sup>28</sup>.

Unterschiedliche Positionen werden beim Umgang mit dem Wandel der Bestattungskultur in Zentraleuropa artikuliert. Während die evangelische Seite auf die zunehmende Tendenz zur Feuerbestattung mit der Anpassung ihrer Bestattungsformen reagiert, heißt es von orthodoxer Seite:

<sup>26</sup> *Handreichung...*, S. 30.

<sup>27</sup> Vgl. *Ehen zwischen evangelischen und orthodoxen Christen und Christinnen. Hinweise zum gemeinsamen seelsorgerlichen Handeln unserer Kirchen in Deutschland*, Hannover, 2011, siehe ebd. Abschnitt 4: „Bei einer Entscheidung für die Form der orthodoxen Feier der Trauung kann der/die evangelische Geistliche zu dieser Trauung eingeladen werden. Er/sie kann mit einem evangelischen Teil beginnen... Für den Fall, dass sich die Brautleute für eine evangelische Trauung entscheiden, kann hierzu entsprechend der orthodoxe Priester eingeladen und beteiligt werden“.

<sup>28</sup> *Handreichung...*, S. 30.



„Für die orthodoxe Kirche ist die Erdbestattung die angemessene Bestattungsform. Bei Feuerbestattungen ist eine liturgische Begleitung in der Regel ausgeschlossen, vor allem wenn die Feuerbestattung als Ausdruck der Ablehnung des christlichen Auferstehungsglaubens verstanden wird. Auch andere Formen der Bestattung (zum Beispiel die Seebestattung) werden von der orthodoxen Kirche abgelehnt. Die Einmaligkeit jedes Menschen als Geschöpf Gottes beinhaltet das Anrecht auf eine tatsächliche Ruhestätte, die mit einem Kreuz als Zeichen der Auferstehung gekennzeichnet wird. Aus diesem Grund ist der orthodoxen Kirche auch die anonyme oder grablose Bestattung fremd“<sup>29</sup>.

Als besonderer Ritus des orthodoxen Beerdigungsgottesdienstes wird der „letzte Kuss“ genannt:

„Die Verabschiedung des Verstorbenen durch die Familie, die Angehörigen und die Gemeinde findet mit dem sogenannten „letzten Kuss“ statt. Dabei tritt jeder an den Sarg, bekreuzigt sich, küsst den Entschlafenen oder die Auferstehungsikone und verabschiedet sich so von ihm“<sup>30</sup>.

Die liturgische Ordnung der orthodoxen Kirche ebenso wie die Agenden der Evangelischen Kirche sehen ferner eine besondere Form des **Totengottesdienstes für verstorbene Kinder** vor<sup>31</sup>.

Das **Gedächtnis der Verstorbenen** begründet die orthodox-evangelische Handreichung für beide Kirchen ekklesiologisch. Die Unterschiede werden als kulturelle Ausprägungen auf dem Boden dieser Gemeinsamkeit aufgefasst:

„Weil die Kirche als Leib Jesu Christi nach evangelischem und nach orthodoxem Verständnis sowohl die Lebenden als auch die Entschlafenen umfasst, gedenken wir der Toten. In ihren kulturellen Kontexten haben beide Traditionen je eigene gottesdienstliche Formen dieses Gedenkens entwickelt“<sup>32</sup>.

---

<sup>29</sup> Handreichung..., S. 22.

<sup>30</sup> Handreichung..., S. 22.

<sup>31</sup> Vgl. Handreichung..., S. 24-26.

<sup>32</sup> Handreichung..., S. 32.

### Die „Handreichung zur Seelsorge an Sterbenden und ihren Angehörigen“

Als inspirierende Anfrage an die evangelische Theologie der Kasualien erlebte der Autor als Mitglied der evangelischen Kommission den realistischen Symbolbegriff<sup>33</sup> der Orthodoxie. Der Umstand, dass dieser Symbolbegriff einem anthropologischen Grundverständnis des Menschen als einer leiblich-seelischen Einheit verbunden ist, regte zum Nachdenken über die hinter den jeweiligen agendarischen Formen liegende Anthropologie an.

#### IV. Kooperation und interkulturelle Sensibilisierung

Eine klischeehafte Wahrnehmung des evangelisch-orthodoxen theologischen Gespräches ist v.a. durch die vermeintlich alles bestimmenden Kontroversen über sozialetische Fragen geprägt<sup>34</sup>. Der Kontext der deutschen Diaspora die Chance, anstelle universalrechtlicher Normen seelsorgerliche Herausforderungen in den Mittelpunkt des Dialoges zu stellen. So kann die Wahrnehmung des Gegenübers als einer ekklesialen Größe geschärft werden und Stereotypen können durch persönliche Begegnung überwunden werden. Die ekklesiale Wahrnehmung von einander zum Abschluss des Papiers deutlich unterstrichen, wenn es heißt, dass trotz der unterschiedlichen liturgischen Gestaltungen und Rituale der christliche Glaube den gemeinsamen Grund beider Partner bildet:

„Die evangelische und die orthodoxe Kirche kennen unterschiedliche Gebete und Handlungen im Angesicht des Todes, vereint sind wir aber im gemeinsamen Glauben an den von den Toten auferstandenen Herrn“<sup>35</sup>.

Aus dieser Beschreibung von Einheit und Differenz ergibt sich die interkulturelle Aufgabe, die Eigenart des konfessionellen Partners zu achten. Kooperation und gegenseitige Unterstützung laufen nicht auf Vereinnahmung hinaus, sondern sollen die Wahrnehmung des je Eigenen ermöglichen. Im Sinne einer kontextbezogenen<sup>36</sup> und damit ggf. auch interkulturell sensibilisierten Seelsorge heißt es deshalb:

<sup>33</sup> Vgl. R. THÖLE, *Theosis-Therapie...* (s.o. Anm. 12), S. 92-93.

<sup>34</sup> Zum folgenden vgl. M. ILLERT, *Dialog...* (Anm. 4), S. 180ff und 355ff.

<sup>35</sup> *Handreichung...*, S. 35.

<sup>36</sup> Vgl. zur kontextbezogenen Berücksichtigung konfessioneller und kultureller Identitäten: K. LAMMER, *Den Tod begreifen...* (s.o. Anm. 13), S. 257.

„Im Krankenhaus achten die Geistlichen unserer Kirchen darauf, dass orthodoxe und evangelische Christen von den Geistlichen ihrer eigenen Kirche begleitet werden. Wenn nötig stellen sie für die Patienten und ihre Angehörigen den Kontakt zu der entsprechenden Kirchengemeinde her. Das seelsorgliche bzw. gottesdienstliche Handeln richtet sich primär an die Angehörigen der eigenen Kirche. Die Geistlichen können andere Christinnen und Christen einladen, bei diesen Handlungen dabei zu sein und mitzubeten“<sup>37</sup>.

Das Prinzip der Nicht-Vereinnahmung gilt auch für das „Kirchliche Handeln bei Verstorbenen und Hinterbliebenen konfessionsverbindender Familien“, zum dem gesagt wird:

„Bei einer Beerdigung sollte ebenfalls die kirchliche Zugehörigkeit des Verstorbenen für den Begräbnisgottesdienst maßgeblich sein, und dieser sollte von einem Geistlichen seiner eigenen Kirche gehalten werden. Dies gilt besonders für verstorbene Mitglieder konfessionsverbindender Familien; und dies unabhängig davon, ob der Verstorbene in seiner Gemeinde aktiv war oder nicht“<sup>38</sup>.

Eine ebenso große interkulturelle Sensibilität ist beim gottesdienstlichen Gedenken gefragt, gilt es doch auch hier, Vereinnahmung zu vermeiden, um Kooperation auf Augenhöhe zu ermöglichen:

„Das gottesdienstliche Gedenken für die Verstorbenen findet in ihrer jeweiligen Kirche statt; dazu sollen seine Angehörigen aus der anderen Kirche eingeladen werden. Beim evangelischen Gottesdienst am Ewigkeitssonntag ist es auf Wunsch möglich, verstorbener orthodoxer Familienangehöriger zu gedenken. Mit einem Gebet kann auch ein orthodoxer Geistlicher eines verstorbenen evangelischen Familienangehörigen gedenken“<sup>39</sup>.

---

<sup>37</sup> Handreichung..., S. 35.

<sup>38</sup> Handreichung..., S. 36.

<sup>39</sup> Handreichung..., S. 36.

*Die „Handreichung zur Seelsorge an Sterbenden und ihren Angehörigen“*

In diesem Sinne der beständigen interkulturellen Sensibilisierung für einander und Wahrnehmung von einander soll die Handreichung zur Seelsorge zu der im Vorwort von den Vorsitzenden beider Kirchen bekundeten Absicht beitragen, die Gemeinschaft zwischen Orthodoxen und Evangelischen in Deutschland zu vertiefen<sup>40</sup>.

---

<sup>40</sup> Vgl. *Handreichung...*, S. 7.